

Quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

Gemäß Corporate Governance Bestimmungen der Banca d'Italia (Rundschreiben Nr. 285/2013) muss die vom jeweiligen Organ festgelegte quantitative und qualitative Idealzusammensetzung rechtzeitig vor der Wahl den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, damit diese informiert die Kandidaten auswählen können.

Dies vorausgeschickt hat der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Kastelruth – St. Ulrich Gen. in der Sitzung vom 24.01.2024, nach Anhörung der unabhängigen Verwalter folgende quantitative und qualitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates festgelegt.

Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat festgelegt, dass sich der Verwaltungsrat idealerweise aus **7 Mitgliedern** zusammensetzen sollte. Diese quantitative Zusammensetzung ist bereits im Art. 32 des Statutes verankert und steht im Einklang mit den Spannen lt. Musterstatut der Raiffeisenkassen, welche bei 5 bis 9 Verwaltern liegt.

2. Qualitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

2.1. Widerspiegelung der sozialen Basis der Genossenschaft

Die Raiffeisenkasse hält es für grundlegend, so weit wie möglich die soziale Basis und die territoriale Realität auszudrücken, die sie trägt und auf der sie ihre Tätigkeit ausübt. Als Genossenschaft fühlt sich die Raiffeisenkasse ebenfalls den demokratischen und solidarischen Prinzipien verpflichtet, die zusammen den Grundstein des Genossenschaftswesens bilden. In diesem Sinne ist die Raiffeisenkasse bestrebt, die höchstmögliche professionelle Qualifikation ihrer Mandatäre zu erreichen, wobei dies aber niemals die benannten Grundprinzipien ihres Wirkens entkräften darf.

- a) In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass der Verwaltungsrat die soziale Basis der Genossenschaft in Hinsicht auf ihre **wirtschaftliche Zusammensetzung** wiedergibt, wird festgehalten, dass im Einzugsgebiet der Bank folgende Kategorien besondere wirtschaftliche Bedeutung genießen, sodass idealerweise im Verwaltungsrat möglichst **Vertreter nachfolgender unterschiedlicher Kategorien sein sollen**, um die Vielfalt der im Einzugsgebiet der Raiffeisenkasse gegenwärtigen Kategorien angemessen wiederzugeben:
 - Arbeitnehmer
 - Rentner
 - Fremdenverkehr (Hotellerie, Gastronomie, Handel-Geschäfte, Transport-Aufstiegsanlagen, Freiberufler – Skilehrer/Wanderführer, usw.)
 - Handwerker
 - Landwirte.
- b) In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass der Verwaltungsrat die soziale Basis der Genossenschaft in Hinsicht auf ihre **lokale Zusammensetzung** wiedergibt, wird festgehalten, dass idealerweise **zumindest 1 Verwaltungsratsmitglied unter den Mitgliedern gewählt werden soll, der im ladinischen Tätigkeitsgebiet der Raiffeisenkasse** (Fraktionen Überwasser, Runggaditsch und Pufels der Gemeinde Kastelruth, Gemeinde St. Ulrich, Gemeinde St. Christina) ihren Wohnsitz haben. Die

territoriale Vertretung aus dem ladinischen Tätigkeitsgebiet ist bereits auch so im Art. 32 des Statutes verankert.

2.2. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Verwalter

Es wird vorausgeschickt, dass die zitierten Überwachungsbestimmungen Nr. 285/2013 (*Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1, Sezione III*) vorsehen, dass in kleineren Bankrealitäten die Führungszuständigkeit und technische Kompetenz der Geschäftsführung, die Notwendigkeit einer genauen Funktionsunterscheidung innerhalb des Verwaltungsrates in Hinsicht auf Führungs- und Überwachungsfunktion überflüssig machen. Daraus folgt, dass die hohe technische Kompetenz des Direktors und dessen Berichterstattungs- und Gewährleistungspflichten, auch und gerade in Hinblick auf Informationsflüsse, es ermöglichen, entsprechend weit gestreute Berufserfahrungen im Verwaltungsrat einzubringen und so ein angemessenes Zusammenspiel verschiedener technischer Kompetenzen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Professionalität der Verwaltungsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. **Mindestens die Hälfte** der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen demnach die **Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1** erfüllen (theoretisch/praktische wirtschaftliche, rechtliche und finanzielle Vorkenntnisse, die im genossenschaftlichen Bankwesen von Bedeutung sind), nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder können unter Personen ausgewählt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 3 erfüllen. Diese letzteren müssen keine spezifische Erfahrung im Bankwesen vorweisen können, sondern es reicht, eine 1 jährige generische Erfahrung in anderen beruflichen Aktivitäten wie (a) Lehrtätigkeit in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder sonstigen für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier oder Versicherungssektor wie auch immer relevanten Fächern; (b) wie auch immer benannte Verwaltungs-, Leitungs-Führungs- oder Spitzenfunktionen bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen, sofern diese Funktionen die Verwaltung wirtschaftlich-finanzieller Ressourcen umfassen; (c) Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder Leitungs- bzw. verantwortungsvolle Aufgaben bei wechselseitigen Körperschaften oder Unternehmen oder eine Tätigkeit als in spezifischen Listen oder Verzeichnissen eingetragener Freiberufler in einem geistigen Beruf. Diese letzte Voraussetzung ist mit der positiven Absolvierung eines entsprechenden Schulungsprogramms zu ergänzen, welches innerhalb eines Jahres nach der Ernennung abgeschlossen werden muss.

2.3. Berufliche und fachliche Weiterbildung

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwaltungsratsmitglieder über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Knowhow verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Schulungen in den bankspezifischen Bereichen wie z.B. Antigeldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Risk Management, Kreditwesen, Outsourcing, Finanzen, Rechtskunde etc., besuchen müssen. Dafür wurde im Art. 3 der in der von der Vollversammlung am 22.01.2021 verabschiedeten Wahlordnung eine Mindestanzahl an Fortbildungsstunden pro Amtszeit festgelegt, dessen Einhaltung als notwendiges Kriterium für eine neuerliche Kandidatur gilt. Das Programm (mit Aufbau- und Spezialisierungskursen) muss ein weitreichendes Spektrum an Themenfeldern in den Bereichen Bankwirtschaft, Strategie, Organisation, Gesamtbanksteuerung, Risikosteuerung, Kreditwesen, Finanzen, Jahresabschluss, Genossenschaftswesen, Normatives, wichtige aufsichtsrechtliche Bestimmungen, und dergleichen mehr, abdecken und dient dem Aufbau und Erweiterung von Fachkompetenz und zum Erlernen verschiedener Neurungen für Verwaltungs- und Aufsichtsräte. Von Berufskammern anerkannte Fortbildungsseminare, Fachtagungen und Kurse, z.B. der Wirtschaftsberater, Rechtsanwälte etc. runden den Bildungsweg der Mandatäre ab.

Der Verwaltungsrat hat die in der Wahlordnung festgelegte Mindestanzahl an Fortbildungsstunden weiterhin als angemessen definiert, sodass sie keine Anpassung erfordern. Allgemein wurde in der Wahlordnung festgelegt, dass:

- **die neuen Räte (erste Legislaturperiode) mindestens 12 Fortbildungsstunden im Jahr und mindestens 45 Stunden pro Amtszeit**

- **die restlichen Räte mindestens 8 Fortbildungsstunden im Jahr und mindestens 30 Stunden pro Amtszeit**

absolvieren müssen.

Jene Mandatäre, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.

2.4. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes

Der Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 sieht die Pflicht für die Exponenten vor, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder bei den Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen. Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass der Exponent der Raiffeisenkasse schriftlich erklärt, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird.

Der Verwaltungsrat hat den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines „einfachen“ Verwaltungsratsmitglieds und jenen für das Amt des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters, unter Berücksichtigung der vom Raiffeisenverband vorgeschlagenen Standardwerte und im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität folgendermaßen definiert:

- **Für das Amt des Obmannes wird ein Jahresaufwand von 50 Tagen für erforderlich gehalten;**
- **für das Amt des Obmannstellvertreters wird ein Jahresaufwand von 21 Tagen für erforderlich gehalten;**
- **für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird mindestens ein Jahresaufwand von 13 Tagen für erforderlich gehalten.**

1 Tag wird mit durchschnittlich 8 Stunden gerechnet

Zudem hat die Vollversammlung am 22.01.2021 im Art. 4 der Wahlordnung – siehe dazu die gemeinsam mit diesem Dokument veröffentlichte „Mitteilung zur Einreichung der Kandidaturen“ - die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt, welche einzuhalten sind.

2.5. Angemessene Diversifizierung des Verwaltungsrates

Gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 muss eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen, die betrieblichen Prozesse betreffend die Ausarbeitung von Strategien, das Management der Tätigkeiten und Risiken und die Kontrolle der Tätigkeit der oberen Führungsebene wirksam unterstützen und die unterschiedlichen Interessen, die für die solide und umsichtige Führung der Bank zusammenwirken, berücksichtigen. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

2.5.1 Berufliche Diversifizierung

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung sollten die Mitglieder des Organs gemäß RG Nr. 1/2000 in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.5 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass der Verwaltungsrat eine angemessene kollegiale Zusammensetzung im Sinne einer beruflichen Diversifizierung für notwendig erachtet. Eine angemessene Diversifizierung im Allgemeinen, aber besonders die berufliche Diversifizierung, soll dabei die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der

Entscheidungsfindung begünstigen, die betrieblichen Prozesse betreffend die Ausarbeitung von Strategien, das Management der Tätigkeiten und Risiken und die Kontrolle der Tätigkeit der oberen Führungsebene wirksam unterstützen und die unterschiedlichen Interessen, die für die solide und umsichtige Führung der Bank zusammenwirken, berücksichtigen. Darüber hinaus sollte **zumindest die Hälfte** der Verwaltungsratsmitglieder Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt haben und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweisen (siehe dazu auch Berufserfahrung und fachliche Kompetenz).

2.5.2 Altersbezogene Diversifizierung

In Bezug zu einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Verwaltungsrates, soll dabei insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Verwaltungsrat gefördert werden. Demnach hat der Verwaltungsrat eine als ideal definierte Mindestanzahl an junge Vertreter festgelegt.

- **Mindestens 1 Mitglied sollte jünger als 40 Jahre sein;**

2.5.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung

Art. 5 des RG Nr. 1/2000 sowie die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen lt. RS 285/13 der Banca d'Italia schreiben die Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vor. Unabhängig von den normativen Bestimmungen ist die Raiffeisenkasse bestrebt, eine möglichst ausgeglichene und den Bestimmungen entsprechende Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Bei Organen mit 7 Mitgliedern – wie es der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse ist - müssen mindestens 2 Mitglieder dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Dies um die Diskussion innerhalb der Entscheidungsprozesse zu fördern und Phänomenen des "Gruppendenkens" entgegenzuwirken. Nachdem die Mitgliederbasis aus ca. 1/3 Frauen und ca. 2/3 Männer besteht, sollte die Zusammensetzung des Verwaltungsrates dieser geschlechtsbezogene Gliederung idealerweise entsprechen, was so viel bedeutet, dass das **unterrepräsentierte Geschlecht durch 2 Räte** vertreten werden sollte. Damit würde geschlechtsbezogen der sozialen Basis, aber auch den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprochen werden.

2.5.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer

Gemäß RG Nr. 1/2000 und Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia sollte auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Verwaltungsrat die ideale Zusammensetzung nach Amtsdauer folgendermaßen festgelegt:

- **bei jeder Neuwahl sollte mindestens 1 Verwaltungsratsmitglied neu in das Amt gewählt werden oder die zweite Amtsperiode im Verwaltungsrat antreten;**
- **und mindestens 4 Verwaltungsratsmitglieder hingegen bereits zwei oder mehrere Amtsperioden im selben Amt absolviert haben sollten.**

**Der Obmann
Fill Martin**

